



Gastschulanträge und Zuweisungen

I. Rechtliche Grundlagen

Art. 43

Gastschulverhältnisse

(1) ¹Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann **aus zwingenden persönlichen Gründen** der Besuch einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel gestattet werden. ²Die Entscheidung trifft die Gemeinde, in der die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulaufwandsträger nach Anhörung der betroffenen Schulen. ³Die Fachaufsicht obliegt dem Schulamt, das die Aufsicht über die Schule ausübt, in deren Schulsprengel die Schülerinnen und Schüler ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ⁴Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Verfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Das Schulamt kann Schülerinnen und Schüler einer anderen Grundschule oder Mittelschule mit einem anderen Sprengel zuweisen

1. in Mittlere-Reife-Klassen und in Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben eingerichtet sind,
2. zum Unterricht in einzelnen Fächern sowie zum Besuch eines offenen Ganztagsangebots,
3. wenn sich in einer Jahrgangsstufe der Grundschule oder Mittelschule zu wenige Schülerinnen und Schüler für die Bildung einer Klasse befinden, im Benehmen mit den betroffenen Schulaufwandsträgern,
4. in den Fällen des **Art. 30a Abs. 4** oder des **Art. 86 Abs. 2 Nr. 8**,
5. zum Unterricht in einer Schule nach **Art. 30b Abs. 3**, sofern diese einen von der Schule festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Sprengel haben, dessen Schulaufwandsträger nach Art. 30b Abs. 3 Satz 1 zugestimmt hat.

(3) Bestehen innerhalb einer Gemeinde mehrere Grundschulen, so kann das Schulamt im Benehmen mit der Gemeinde zur Bildung möglichst gleich starker Klassen für die Dauer von bis zu sechs Jahren auch einzelne Schülerinnen und Schüler einer benachbarten Grundschule zuweisen.

(4) ¹Für Förderzentren, einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Entscheidung nach Abs. 1 trifft die Gebietskörperschaft des gewöhnlichen Aufenthalts der Schülerinnen und Schüler, für deren Gebiet oder Teilgebiet die entsprechende Förderschule errichtet ist oder errichtet werden müsste, bei Entscheidungen nach Abs. 2 und 3 ist anstelle des Schulamts die Regierung zuständig. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder der nächstgelegenen geeigneten Förderschule zuweisen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt an einem Ort haben, der von keinem Sprengel einer nach ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf in Betracht kommenden Schule erfasst ist; bei privaten Förderzentren setzt dies die Zustimmung des Trägers voraus. ³Die Regierung kann Schülerinnen und Schüler zum Besuch einer Partnerklasse einer anderen Förderschule unter Berücksichtigung der Schülerbeförderungskosten in besonderen Fällen zuweisen.

(5) ¹Aus wichtigen Gründen kann der Besuch einer anderen Berufsschule genehmigt oder angeordnet werden. ²Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Tatbestände festzulegen, die als wichtige Gründe gelten. ³Für die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses ist die abgebende Berufsschule zuständig, wenn mit der aufnehmenden Berufsschule und den zuständigen Schulaufwandsträgern über die Begründung des Gastschulverhältnisses Einvernehmen besteht. ⁴In den übrigen Fällen entscheidet die für die abgebende Schule zuständige Regierung. ⁵Für Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung gelten Sätze 1 bis 4 entsprechend.



Art. 30a Abs 4

Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen

(4) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in die allgemeine Schule bedarf der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; die Zustimmung kann nur bei erheblichen Mehraufwendungen verweigert werden.

Art. 30b Abs.3

Inklusive Schule

(3) ¹Schulen können mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde und der beteiligten Schulaufwandsträger das Schulprofil „Inklusion“ entwickeln. ²Eine Schule mit dem Schulprofil „Inklusion“ setzt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungs- und Erziehungskonzepts in Unterricht und Schulleben individuelle Förderung im Rahmen des Art. 41 Abs. 1 und 5 für alle Schülerinnen und Schüler um; Art. 30a Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Unterrichtsformen und Schulleben sowie Lernen und Erziehung sind auf die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf auszurichten. ⁴Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in besonderem Maße Rechnung getragen. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.

Art. 86 Abs.2 Nr.8

Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

8. *bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,*



II. Abgrenzung Gastschulantrag – Zuweisung

Gastschulantrag	Zuweisung
<p>1. Zuständigkeit Im Landkreis ERH liegt die Entscheidung bei der abgebenden und aufnehmenden Gemeinde im Einvernehmen mit den Schulleitungen der abgebenden und aufnehmenden Schule. In der Stadt Erlangen liegt die Entscheidung beim Schulverwaltungsamt im Einvernehmen mit den Schulleitungen der aufnehmenden und abgebenden Schule.</p> <p>2. Zwingende persönliche Gründe können sein</p> <ul style="list-style-type: none">• Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils - Bescheinigungen des jeweiligen Unternehmens über die Berufstätigkeit und Arbeitszeiten (Beginn und Ende) oder einen Nachweis über die Selbständigkeit (Gewerbeanmeldung oder Ähnliches) mit Arbeitszeiten.• Bei Berufstätigkeit beider Elternteile beziehungsweise des alleinerziehenden Elternteils, eine nachgewiesene private Betreuungsstelle mit Angabe der Betreuungszeiten in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel, wenn es für die Schülerinnen und Schüler objektiv unzumutbar ist, die private Betreuungsstelle von der zuständigen Sprengelschule aus fußläufig zu erreichen.	<p>1. Zuständigkeit Die Entscheidung über eine Zuweisung trifft für ER und ERH das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit der aufnehmenden Schule.</p> <p>2. Gründe für eine Zuweisung nach BayEUG Art. 43 Abs. 2, Art. 30a Abs. 4, Art. 30b Abs. 3, Art. 86 Abs. 2 Nr.8 können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schulprofile FleGS, Bili, Inklusion• Klassen und Unterrichtsgruppen, die für besondere pädagogische Aufgaben der Grundschulen oder Mittelschulen eingerichtet sind (zum Beispiel: Ganztagsangebote offen oder gebunden, Deutschklassen)• Mittlere-Reife-Klassen außerhalb des zuständigen Mittelschulverbunds



- Private Betreuungsperson im Gastschulsprengel - Eine unterschriebene Bestätigung der Betreuungsperson, mit Angabe der Adresse und den Betreuungszeiten.
 - Bei Umzug: - Kopie des Miet- bzw. Kaufvertrags der neuen Wohnung im Schulsprengel (geplante Umzüge in einen anderen Schulsprengel ohne Nachweise können nicht als zwingend persönlicher Grund anerkannt werden).
 - Bei Umzug - im bisherigen Schulsprengel bis zum Zwischen- oder Abschlusszeugnis die Schule besuchen zu wollen oder - im Vorgriff auf einen Umzug, die laufende Jahrgangsstufe in der zukünftig zuständigen Sprengelschule besuchen zu wollen. von der zuständigen Sprengelschule aus fußläufig zu erreichen.
 - Ein genehmigter Hortplatz in einem anderen als dem zuständigen Schulsprengel rechtfertigt nicht zwangsläufig ein Gastschulverhältnis!
- 3. Gründe, die generell nicht anerkannt werden können**
- Pauschale Angaben oder Stellungnahmen wie zum Beispiel „aus pädagogischen Gründen“
 - Geschwisterkinder, die die beantragte Schule bereits besuchen.
 - Der vorhergehende Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der Besuch des Vorschulunterrichts im beantragten Sprengel.
 - „Vorbehalte“ gegen die Sprengelschule und deren Lehrkräfte.

3. Gründe, die generell nicht anerkannt werden können

Alle Gründe, die unter „zwingende persönlichen Gründe“ fallen



- Schulsprengelwechsel nach Rückkehr aus einem Gymnasium, einer Realschule, einer Förderschule oder einer privaten Schule.
- Private Betreuungspersonen außerhalb des Mittelschulverbundsprenghels bei Mittelschülerinnen und Mittelschülern.
- Besondere pädagogische Angebote an der gewünschten Schule (zum Beispiel: Kunst-, Musikklassen, besondere Sportangebote, Projekte, Sonderkurse oder Ähnliches).
- Bekannte, Freundinnen und Freunde, die eine andere Sprengelschule besuchen.
- Der Besuch von Mittagsbetreuungsgruppen (grundsätzlich sind diese auch an den Sprengelschulen vorhanden).

4. Vorgehensweise

- **ERH** – Die Erziehungsberechtigten stellen (im Rahmen der Schuleinschreibung) an der Sprengelschule einen Gastschulantrag. Die Sprengelschule befürwortet oder lehnt ab. Es folgt die Zustimmung oder Ablehnung der aufnehmenden Schule, die den Antrag an die aufnehmende Gemeinde weiterleitet. Erst dann bearbeitet die abgebende Gemeinde den Antrag und erstellt den Bescheid.
- **ER** - Die Erziehungsberechtigten stellen (im Rahmen der Schuleinschreibung) an der Sprengelschule einen Gastschulantrag. Die Sprengelschule befürwortet oder lehnt ab. Es folgt die Zustimmung oder Ablehnung der aufnehmenden Schule, die den Antrag an das Schulverwaltungsamt

4. Vorgehensweise

ER und ERH – Die Erziehungsberechtigten stellen bei der gewünschten aufnehmenden Schule einen Antrag auf Zuweisung (siehe Homepage des Schulamts). Die aufnehmende Schule nimmt Stellung zu einer möglichen Aufnahme des Kindes und leitet den Antrag an das Staatliche Schulamt weiter. Je nach Einzelfall müssen die Nachweise, die die Begründung des Zuweisungsantrags ergänzen, beiliegen.

Das Staatliche Schulamt entscheidet über den Antrag und erstellt den entsprechenden Bescheid.



<p>der Stadt Erlangen weiterleitet. Dort wird dann entschieden und der Bescheid erstellt.</p>	

Staatliches Schulamt im Landkreis Erlangen-Höchstadt
Staatliches Schulamt in der Stadt Erlangen

